# Satzung Grenzenlos e.V. Partnerschaftsverein Eichenzell

### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Grenzenlos e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Eichenzell.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziel und Zweck

- Zweck des Vereins ist die allgemeine F\u00f6rderung und Pflege der internationalen Begegnung und Verst\u00e4ndigung, das Vertiefen des gegenseitigen Verst\u00e4ndnisses f\u00fcr die kulturelle Eigenart Eichenzells und der jeweiligen Partnergemeinde sowie die F\u00f6rderung des Gedankens der europ\u00e4ischen Verst\u00e4ndigung.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Gemeindepartnerschaft zwischen Eichenzell und der jeweiligen Partnergemeinde. Dies soll geschehen durch Pflege von Kontakten der Bürger der Partnergemeinden auf allen geeigneten Gebieten wie Jugendbegegnungen, Sport, Kultur, Kirchen, Bildung und Wirtschaft.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins und seine Arbeit zu unterstützen. Familien und Lebensgemeinschaften können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft beitreten. Jedes Familienmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

- 2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe, die zur Ablehnung führten, mitzuteilen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung der juristischen Person.
- 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen wurde. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von zwei Wochen, Gelegenheit geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- 6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden (Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende u.ä.).

#### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuwendungen
- d) Erträge aus Aktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaft und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a.) der Vorstand und b.) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

der/die Vorsitzende

der/die stellvertretende Vorsitzende

die/der Schriftführer/in

die/der Kassier/in

die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Eichenzell

bis zu acht Beisitzer,

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten, von denen jeder allein handlungs- bzw. vertretungsberechtigt ist.
- 3. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt.
- 4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied stimmberechtigt berufen.

# § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Vorschriften, der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2. Er hat folgende Aufgaben:
  - a.) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b.) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c.) Erstellung des Jahresberichts
  - d.) Verteilung von Zuschüssen
  - e.) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - f.) Beschluss über Streichung aus der Mitgliederliste
  - g.) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- 3. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vertretungsvollmacht bis zu einer Stimme entschuldigte Mitglieder vertreten.
- 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a.) Entgegennahme des Jahresberichts. Entlastung der Vorstandschaft
  - b.) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - c.) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
  - d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5
  - e.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f.) Beschlussfassung über Anträge
  - g.) Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsordnung
  - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrentitel nach § 3

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenzell mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen einberufen.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage (Versammlungstag zählt nicht) vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

# § 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden) geleitet.
- Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einem Wahlprotokoll aufzunehmen als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung.
- 3. Alle Abstimmungen und Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in Einzel- und Sammelabstimmung erfolgen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer/Schriftführerin aufzunehmen, das vom Protokollführer/Protokollführerin und Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zugunsten einer freien gemeinnützigen Organisation, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient und dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendbegegnung und Völkerverständigung verwendet.
- 3. Wird kein Beschluss gefasst, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eichenzell.

# § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung am 1. März 2012 in Kraft.